Der Prozeß Marie Vogelbach vor Zivilgericht

Riehener Zeitung
7. Juni 1963

Die Angelegenheit unserer Mitbürgerin Marie Vogelbach ist schon mehrfach in der Presse kommentiert worden. Marie Vogelbach ist im Jahre 1942 gegen ihren Willen unter Vormundschaft gestellt worden, welche später in einem durch sie angestrengten Verfahren in eine kombinierte Beiratschaft umgewandelt wurde. Heute versucht Marie Vogelbach, diese Beiratschaft durch das Zivilgericht aufheben zu lassen.

Marie Vogelbach erhob nun Zivilklage gegen die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt. Die Gerichtsverhandlung fand am Mittwoch statt. Sie wurde geleitet durch Präsident Dr. Julius Baumgartner. Marie Vogelbach war durch Rechtsanwalt Leo Victor Bühlmann aus Zürich vertreten. Dr. Max Roth trat als Vertreter der Vormundschaftsbehörde auf. Die Bürgergemeinde Riehen, welche ebenfalls auf Aufhebung der Beiratschaft eine Klage eingereicht hatte, war durch Dr. Karl Senn vertreten. Am Mittwochnachmittag wurde die Situation von allen Seiten beleuchtet. Zahlreiche Zeugen marschierten auf. Besonderes Gewicht hatte die Aussage von Bankier Ernst Lais, der in einem Geschäft Beistand der Marie Vogelbach war und der klipp und klar erklärte: «Fräulein Vogelbach ist weder geisteskrank noch geistesschwach.» Die achtzigjährige Marie Vogelbach, welche der Verhandlung beiwohnte, gab denn auch auf Befragung der Richter derart schlagfertige Antworten, daß manche Jüngere es ihr nicht nachtun würden. Als der Präsident sie fragte: «Sie möchten also, daß die Beiratschaft aufgehoben wird?» erwiderte sie spontan: «Jä, wie könne Sie nur froge!» «Es springt in die Augen», sagte dann der Präsident zu Marie Vogelbach, «daß Sie bis zur Übernahme der Beiratschaft durch Lehrer Heierli die Vormünder und Beiräte häufig wechselten. Was war der Grund dafür?» Darauf sagt Marie Vogelbach: «Es ist oft allerlei hinter meinem Rücken gegangen, das ich nie erfahren habe und nie erfahren werde. Ich bin Freiwild geworden in einem Niemandsland.» Die nächste Frage von Seiten des Gerichts an Marie Vogelbach lautet: «Wie würden Sie Ihr Vermögen verwalten, wenn die Beiratschaft gesetzten Falles aufgehoben würde?» «Eine Bank hat sich dazu bereit erklärt, und die Verwaltung von Land und Liegenschaften würde ich einem mir bekannten Treuhänder übertragen», erwidert die Befragte. Der Statthalter, Dr. Dietrich Staehelin, will nun wissen, was mit dem Vermögen der Marie Vogelbach geschehen solle, wenn sie einmal gestorben sei. «Jä, jetz muß ich das au scho wüsse», ruft Fräulein Vogelbach aus. «Zuerst möchte ich einmal meine Freiheit. Dieses Begehren hat all meine Gedanken beschäftigt, und ich hatte darüber noch keine Zeit, ans andere zu denken.» Bravo-Rufe von der Zuschauer-Tribüne aus quittierten diese Antwort. Eine weitere Bemerkung von Marie Vogelbach, die ihr den Applaus des zahlreichen, sich vorwiegend aus Riehen rekrutierenden Tribünen-Publikums einträgt, lautete: «Es steht doch in unseren guten Gesetzen, die Vormundschaft sei da, um die Alleinstehenden zu schützen, und dabei muß ich mich gegen die Vormundschaft schützen!»

Der Mittwochnachmittag bringt die Plädoyers. Rechtsanwalt Bühlmann wiederholte den Antrag, die vom Großen Rat durch Beschluß vom 8. Oktober 1959 und von der Petitionskommission vom 23. September 1959 einstimmig empfohlene Beiratschaftsaufhebungsklage der Marie Vogelbach gegen die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt gutzuheißen unter ordentlichen und außerordentlichen Kostenfolgen. «Wir stehen heute in der Geschichte des Vormundschaftswesens des Kantons Basel-Stadt und der ganzen Schweiz vor der einmaligen Tatsache, daß eine Frau, die Basler Staatsbürgerin und Riehener Gemeindebürgerin Marie Vogelbach, über ein Vierteljahrhundert aus ihrem friedlichen Leben herausgerissen und mit rechtswidrigen und grausamen Mitteln verfolgt wird. Mit Recht hat ein Arzt kürzlich in einer Riehener Zeitung geschrieben: «Mit einer solchen Verfolgungsmethode der Vormundschaftsbehörde gegen Marie Vogelbach muß ein gesunder Mensch irrsinnig werden!» Und weiter stellt Rechtsanwalt Bühlmann fest, daß er — nachdem er das Mandat der Marie Vogelbach angenommen hatte — einen Rechtskampf führen müsse, der nun seit zehn Jahren dauere. Er wendete sich folgendermaßen an die Herren Zivilrichter: «Sie haben heute aus der Hand des Basler Volkssouveräns die Macht, das Ansehen des kantonalen und miteidgenössischen Rechtsstaates, Basel-Stadt, wiederherzustellen, das jahrzehntelang mit Füßen getreten wurde. Wir bitten nicht um Mitleid, noch weniger um Gnade, sondern verlangen das vom Basler Souverän, vom Richter geforderte Rechtsgewissen und Gerechtigkeitsgesinnung.»

Dr. Karl Senn plädierte danach und forderte im Namen der Bürgergemeinde Riehen die Aufhebung der Vormundschaft, respektive Beiratschaft. Es liege absolut kein Grund für eine solche vor. Wenn die Vormundschaftsbehörde dann festhalte, Marie Vogelbach für geisteskrank oder geistesschwach zu erklären, so müsse sie dies beweisen. Der Gegenbeweis könne jedenfalls erbracht werden. Das Mißtrauen, das sich bei Marie Vogelbach manchmal bemerkbar mache, sei eine verständliche Reaktion auf all das, was sie erlebte. An Hand von Beispielen belegte Dr. Senn, daß es auch nicht immer unbegründet war. Eine gewisse Hartnäkkigkeit, die sie in manchen Fragen an den Tag legte, sei ihr nur zugute gekommen. Sie wollte nämlich ihr Land beisammenhalten, und nur dadurch gelangte sie zu ihrem heutigen Wohlstand, zu dem sie sich selbst durch ihr Verhalten verhalf. Schließlich folgerte Dr. Senn: «Mir ist heute noch die Haltung der Vormundschaftsbehörde und des Justizdepartements unbegreiflich. Solange man nicht den Mut hat, gegen Rechtsanwalt Bühlmann aufzutreten und ihm sagt, daß er ein unseriöser Anwalt sei, der sich an seiner Klientin bereichern wolle, darf die Vormundschaftsbehörde Frl. Vogelbach nicht vorwerfen, daß sie Rechtsanwalt Bühlmann ihr Vertrauen entgegenbringt.»

Nachdem diese beiden Plädoyers den ganzen Nachmittag beansprucht hatten, plädiert Dr. Roth, Vertreter der Vormundschaftsbehörde, um acht Uhr abends. Als Kernpunkt der ganzen Sache warf er die Frage auf: «Ist Fräulein Vogelbach schutzbedürftig, oder ist sie nicht schutzbedürftig?» Bei der Vormundschaftsbehörde bestehe die einmütige Auffassung, daß sie ihr Vermögen nicht allein verwalten könne und auch nicht in der Lage sei, eine Verwaltung ausreichend zu überwachen. Wenn man sich ein Bild machen wolle, wie alles kam, müßte man die Einzelheiten kennen, unter anderem auch die Briefe, die Marie Vogelbach geschrieben habe. Das Zivilgericht habe Fräulein Vogelbach im Jahr 1942 wegen Mißwirtschaft bevormundet, und das Appellationsgericht und das Bundesgericht haben die Vormundschaft bestätigt. In der Zeit jener Ausgangssituation sei es innert zwei Jahren zu rund hundert Betreibungshandlungen gegen Marie Vogelbach gekommen. All dies sei viel zu wenig bekannt und müsse nun einmal gesagt sein. Nachdem die Vormundschaft aber ausgesprochen war, erfüllte die Vormundschaftsbehörde lediglich ihre Pflicht. Dr. Roth beantragt, die Beiratschaft beizubehalten, denn ohne einen solchen Schutz bestände die Gefahr, daß die Klägerin die Vermögensverwaltung ungeeigneten Personen anvertrauen und ihr Vermögen geschädigt würde.

Schritte gegen Rechtsanwalt Bühlmann zu unternehmen, wäre für die Vormundschaftsbehörde nicht sehr leicht, da man es ihr so auslegen würde, daß sie Frl. Vogelbach «den letzten Retter» nennen wolle. Im übrigen sei das Verhalten von Marie Vogelbach abnorm, was beim flüchtigen Verkehr mit ihr wohl kaum zum Ausdruck komme. Ihr hochgradig emotionelles Empfinden schwemme den Intellekt hinweg. Im Namen der Vormundschaftsbehörde beantragt Dr. Roth die Abweisung der Klage. Mit Sicherheit bestehe die Gefahr, daß sich ohne Schutz einer Vormundschaft, respektive Beiratschaft, verantwortungslose Menschen an Marie Vogelbach herandrängen würden. Dr. Roth stellte den Antrag auf eine kurze mündliche Urteilseröffnung anschließend an die Beratung. Ob das Gericht diesem Antrag Folge leisten wird, steht zur Stunde, da diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht fest. Würde der Antrag vom Gericht abgelehnt, so würde es bis zur schriftlichen Urteilseröffnung ungefähr zwei Monate dauern. Ungefähr um 22 Uhr wurde die Verhandlung am Mittwoch abgebrochen.